

Verordnung

betreffend Erhöhung der jeweiligen Fettverbrauchsmenge für Diabetiker.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. September 1916, Z. 46554, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nachstehendes erlassen:

Eine Erhöhung der vom k. k. Ministerium des Innern festgesetzten Fettquote aus Gesundheitsrücksichten darf grundsätzlich nur für Diabetiker und nur ganz ausnahmsweise auch in sonstigen schweren Krankheitsfällen bewilligt werden. Die Erteilung der diesbezüglichen Bewilligung ist ausnahmslos von der Vorbringung eines vom Amtsarzte (Bezirksarzte, Stadtärzte) zu überprüfenden ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen.

Die politischen Bezirksbehörden werden ermächtigt, unter diesen Vorbehalten die Bewilligung eines erhöhten Fettbezuges bis höchstens zum doppelten Ausmaße der jeweils in Kraft stehenden allgemeinen Verbrauchs menge, und zwar ausschließlich an Diabetiker zu erteilen.

Sollte zufolge ärztlichen Ausspruches eine noch höhere Fettmenge für Diabetiker und eine Erhöhung der Fettquote in einzelnen sonstigen schweren Krankheitsfällen oder für die Dauer der Reconvalescenz nach schweren Krankheiten als unbedingt notwendig bezeichnet werden, so bleibt die Entscheidung über derartige Gesuche ausnahmslos der k. k. Statthalterei vorbehalten.

In Ausführung dieses Erlasses, beziehungsweise des diesbezüglichen Erlasses der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 19. September 1916, Z. W. 3879/12, wird folgendes angeordnet:

Diabetiker, welche eine Erhöhung der festgesetzten Fettquote ansprechen wollen, haben ein mit einem stempelfreien, ärztlichen Zeugnisse belegtes Ansuchen um Bewilligung eines erhöhten Fettbezuges beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu überreichen. Das magistratische Bezirksamt wird nach amtsärztlicher Überprüfung entscheiden und weist im Falle der Bewilligung einer erhöhten Verbrauchsquote die Konstriktionsamts-Abteilung zur Ausfolgung der entsprechenden Fettarten beziehungsweise Fettkartenteile an.

Bei den Brot- und Mehlkommissionen werden in keinem Falle Ansuchen um Anerkennung einer erhöhten Fettquote für Diabetiker entgegengenommen oder Karten angeschlossen.

Gesuche, mit welchen zufolge ärztlicher Bestätigung um eine noch höhere Fettmenge für Diabetiker oder Erhöhung der Fettquote in einzelnen sonstigen schweren Krankheitsfällen oder für die Dauer der Reconvalescenz nach schweren Krankheitsfällen als unbedingt notwendig angeführt wird, sind gleichfalls beim zuständigen magistratischen Bezirksamte behufs Vorlage an die k. k. u.-ö. Statthalterei zu überreichen.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde 1. Instanz**

am 20. September 1916.